



A-Post

Gemeinderat Balgach
Turnhallestrasse 1
9436 Balgach

11. Oktober 2012

Gemeinde Balgach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan J. Schmidheinystr. 9/11**

Das rund 26 a grosse Planungsgebiet umfasst die Parzellen Nr. 550 und 551 an der J. Schmidheinystrasse mitten im Siedlungsgebiet der Gemeinde Balgach. Gemäss rechtskräftiger Zonenplanung vom 3. April 1996 sind die Parzellen, wie auch die östlich angrenzende Parzelle, der Gewerbe-Industriezone Gla zugewiesen.

Der Eigentümer der Parzellen Nr. 550 und 551 hat seinen Gewerbebetrieb in das Industriegebiet Wegen verlegt. Er beabsichtigt nun das Betriebsgebäude abzurechen und durch Wohnbauten zu ersetzen. Vorliegender Teilzonenplan sieht eine Umzonung der betroffenen Parzellen, analog der westlich angrenzenden Parzellen, von der Gla in die WG2 vor.

Der Gemeinderat hat den Teilzonenplan J. Schmidheinystr. 9/11 am 5. März 2012 erlassen. Während der öffentlichen Auflage vom 30. Mai 2012 bis 28. Juni 2012 gingen beim Gemeinderat keine Einsprachen ein. Das fakultative Referendum, welches vom 14. August 2012 bis 12. September 2012 durchgeführt wurde, wurde nicht ergriffen.

Die Bemerkungen aus der Vorprüfung vom 24. April 2012 sind in die vorliegende Planung eingeflossen. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

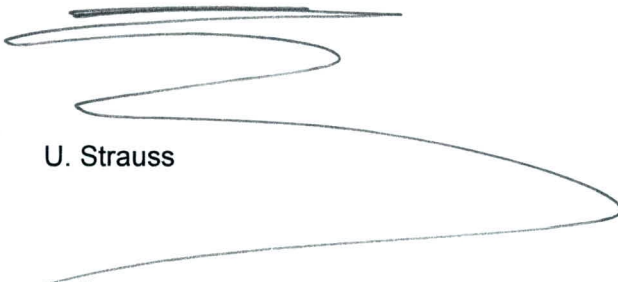
1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation